Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 18 (1991)

Heft: 4

Artikel: Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Teil 2,

Verteilte Kompetenzen

Autor: Gueissaz, Anne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-910136

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatskunde

Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft (II)

Verteilte Kompetenzen

Im föderalistischen Bundesstaat leben mehrere staatliche Autoritäten nebeneinander, daher ist eine klare Regelung der Kompetenzen nötig. Absicht des schweizerischen Staatsrechts ist es, keiner Gewalt im Staat alle Macht zu geben, sondern ein ausgewogenes Spiel der Kräfte zu erhalten.

Die Eidgenossenschaft als ein föderalistischer Bundesstaat steht vor der Frage, wie Aufgaben und Befugnisse auf den Bund, die Kantone und nicht zuletzt auch auf die Gemeinden zu verteilen sind. Allerdings darf man beim Verhältnis Bund-Kantone-Gemeinden nicht zu sehr die Hierarchie betonen, verdienen doch viele eidgenössische Magistrate ihre Sporen in kantonalen Regierungen ab, und die Kantone und Gemeinden bilden oft das Versuchsfeld, auf dem u.a. wichtige gesetzliche Neuerungen erprobt werden, bevor sie in der Schweiz als Gesamtheit Eingang finden.

Der Bund

Der Bund besitzt die höchste Befehlsgewalt und ist souverän. Als oberste Gewalt garantiert er den Bestand und die Existenz seiner Glieder, der Kantone. Allerdings kann auch er nicht unumschränkt herrschen. Nach der Bundesverfassung verfügt unsere höchste Gewalt nur über jene Rechte, die ihm von Volk und Ständen in der

In der nächsten Nummer werden Sie mehr über die eidgenössischen Behörden erfahren: die Regierung (Bundesrat), das Parlament (National- und Ständerat) und das Gericht (Bundes- und Versicherungsgericht).

Verfassung ausdrücklich zugeteilt worden sind.

Es gibt wenig Gebiete, mit denen sich der Bund allein befasst. In vielen Bereichen behält er sich die Gesetzgebung vor, überlässt die Ausführung jedoch den Kantonen.

Die Kantone

Vor 1848 besass jeder Kanton seinen eigenen Zoll, seine eigenen Münzen und Masse und stellte grundsätzlich einen eigenen kleinen Staat dar. Die Beziehungen zwischen den Kantonen waren locker: Sie bestanden in der einmal im Jahr stattfindenden Tagsatzung (Versammlung der Kantonsvertreter) und einem Bündnis, einander militärisch beizustehen.

Noch heute sind laut Bundesverfassung die Kantone souverän, soweit sie und das Volk gewisse Aufgaben nicht ausdrücklich in der Bundesverfassung dem Bund



zugeteilt haben und gewisse Grundprinzipien der Verfassung respektiert werden. Auch sie haben Befehlsgewalt, nicht aber die höchste. Auf gewissen Gebieten sind sie somit alleine sowohl für die Gesetzgebung wie auch für deren Ausführung zuständig. So verfügt jeder Kanton über seine eigene Verfassung und seine eigenen Gesetze.

Die Gemeinde

Diese dritte Ebene unseres föderalistischen Systems (siehe «Schweizer Revue» 3/91) steht in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zum Kanton. Sie ist also nicht «souverän», sondern nur soweit selbständig, als die Verfassung und die Gesetze des Kantons ihr dazu Raum lassen. Trotzdem sind sie nicht bloss den Kantonen untergeordnete Verwaltungsbezirke, sondern verfügen auch über eigene Wirkungsbereiche, die meist in einem kantonalen Gemeindegesetz festgelegt sind.

Anne Gueissaz

Die Aufgabenteilung

Beispiele	Gesetz- gebungs- recht des Bundes	Gesetzgebung durch den Bund, Ausführung durch die Kantone	Gesetzgebung durch die Kantone im Auftrag des Bundes	Alleinige Gesetzgebung durch die Kantone	Selbständige Aufgaben der Gemeinden
Staatsverträge	•				
Krieg/Frieden	•				
Zollwesen	• .				
Atomenergie	•				
Münzwesen	•				
PTT					
Eisenbahn	•				
Schiffahrt	•			and the second	
Umweltschutz		•			
Mass/Gewicht		•			and the state of
Strassenverkehr		•			
Militärorganisation		•	and the state of the state		
AHV		•		*	
Zivil-/Strafrecht		•		Street and their section	
Strassenwesen			•		•
Krankenversicherung	a gwair (Leolad)	The property of the		and the common street	
Erziehungswesen		-	•		
Polizeiwesen		企 特美 医毛髓炎		ement ● majer	
Armenwesen				•	
Kirchenwesen				pro-ser • enterelar	
Altersfürsorge					•
Zivilstandswesen					•
Hilfe bei Wahlen und Abstimmungen					•
Gemeindeordnung				and the state of t	•